

**Internationale Verkaufsbedingungen
für nicht in Deutschland ansässige Kunden**

I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma Witex Flooring Products GmbH - nachfolgend bezeichnet als Witex -, deren maßgebliche Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Witex, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die überwiegend die **Lieferung von Ware** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von Witex zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Witex nicht, auch wenn Witex nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird Witex nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den **persönlichen Gebrauch** oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und Witex bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an Witex** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware für Nutzungen abweichend von den von Witex empfohlenen Nutzungsintensitäten vorgesehen ist, nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordern den Bedingungen eingesetzt wird.
2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Witex ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Witex aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Witex wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Witex oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. Witex kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Witex eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird Witex unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Witex ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen **Vertragsschluss** auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt unabhängig von Art und Ausmaß der Abweichungen nur dann nicht zustande, wenn der Kunde die beanstandeten **Abweichungen schriftlich spezifiziert und rügt** und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Kunden bei Witex eingeht.
6. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Witex sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Witex abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von Witex.

III. Pflichten von Witex

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. b) hat Witex die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern**. Witex ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Witex nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, Verlegearbeiten durchzuführen oder den Kunden zu beraten. Witex ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.
2. Witex ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte**, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen Witex geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt Witex uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen Witex erhoben werden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Witex entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
3. Witex ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen in Abmessungen, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Witex ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
4. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt Witex die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. Witex ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. Witex hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Augustdorf/Deutschland **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit sind nicht erforderlich. Witex ist nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Witex ist in keinem Fall - auch nicht bei Verwendung von INCOTERMS - verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren. Die Vereinbarung von **INCOTERMS** der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“

oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

6. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Witex. Witex ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Witex berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Witex ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei Witex vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. Witex erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Witex nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.
8. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art und/oder bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne dass es einer Anzeige von Witex bedarf spätestens auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt oder das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden.
9. Witex ist - auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art - nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen oder Zollabfertigungen zu erledigen. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden unterstützt Witex jedoch bei der Beschaffung der von dem Kunden schriftlich bezeichneten Dokumente.
10. Witex ist **nicht verpflichtet, außerhalb Augustdorf/Deutschland** anfallende Abgaben zu tragen, außerhalb Augustdorf/Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten zu beachten oder dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von Witex an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
11. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Witex zur **Aussetzung der Leistungspflichten** berechtigt, solange aus Sicht von Witex die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine Witex oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung kann Witex künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. Witex ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.
12. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-7. ist Witex erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche **Störungen der Leistungserbringung** mitzuteilen, wenn diese für Witex endgültig feststehen.

IV. Preis, Zahlung und Abnahme der Ware

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den **vereinbarten Verkaufspreis** in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von Witex bezeichnete Bankinstitut **zu überweisen**. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann Witex anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt maßgeblichen Listenpreis berechnen. Soweit ein Preis nicht vereinbart ist, ist der Vertrag gleichwohl wirksam; in diesem Fall gilt der zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Verkaufspreis von Witex. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Witex sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Der zu zahlende Verkaufspreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, hilfsweise mit Erhalt der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingeräumte **Zahlungsziele** entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Witex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Witex nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen für eine aus deutscher Sicht **umsatzsteuerfreie Lieferung** erfüllt werden. Soweit Witex nicht den Nachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung erhält oder Witex wegen der Liefermodalitäten oder wegen Umständen aus der Sphäre des Kunden Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde Witex ungeachtet weitergehender Ansprüche von Witex uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der Witex entstehenden Aufwendungen ein.
4. Witex kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Witex werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist oder von Witex schriftlich anerkannt wurde.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Witex aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung von Witex in Augustdorf/Deutschland abzunehmen. Zur Verweigerung der **Abnahme** ist der Kunde nur berechtigt, wenn er die Rechte zur Aufhebung des Vertrages nach den Regelungen in Ziffer VI.-1. ausübt.

V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **vertragswidrig**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für die in Augustdorf/Deutschland gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Naturbedingte Abweichungen in Struktur,

Farbe und Maserung begründen keine Vertragswidrigkeit. Wenn die Ware nach den in Augustdorf/Deutschland geltenden Bestimmungen vertragswidrig ist, gilt die Ware gleichwohl als nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.

2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Witex insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als die in Augustdorf/Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Augustdorf/Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. Witex haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Witex selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird Witex von der Pflicht zur Gewährleistung frei.
3. Der Kunde hat die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen** und jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Ungeachtet der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Ware nicht rechtsmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
5. Der Kunde hat Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, schriftlich und unmittelbar an Witex anzuzeigen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Witex sind nicht berechtigt, **Anzeigen** entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer 5 kann der Kunde die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen ihm nicht zu. Die Erfüllung von Rechtsbehelfen des Kunden durch Witex bedeutet nicht ein einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis. Die Rechtsbehelfe des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach den gleichen Bestimmungen wie die Rechtsbehelfe wegen Sachmängel. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit Witex die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Einlassungen von Witex zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
7. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von Witex **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** zu verlangen oder den **Kaufpreis herabzusetzen**. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. Witex ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-7. vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.
8. Von Witex zugunsten der Endabnehmer erteilte **Qualitätsgewährleistungen** begründen keine Rechte oder Ansprüche des Kunden. Soweit Witex zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der **Kunde** ist zur **Aufhebung des Vertrages** nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vertragsaufhebung erfüllt sind, er Witex die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an Witex zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **Witex** den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung später als 14 Kalendertage nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Witex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Witex nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn Witex unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Witex die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zuzumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. **Witex** ist aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**:
 - a) Der Kunde ist in erster Linie zu Wahrnehmung **anderer Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - b) **Witex haftet nicht** für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden. Auch haftet Witex nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von Witex nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet Witex nur**, soweit die Organe oder das Personal von Witex vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzen.
 - c) Im Falle der Haftung ersetzt Witex im Rahmen der Grenzen nach Buchst. d) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er für den Kunden nicht abwendbar und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Witex bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde Witex vor Vertragsabschluss schriftlich **hinzuweisen**. Zudem ist der Kunde zur **Schadensminderung** verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.
 - d) **Witex haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten von Witex.
 - e) Witex ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbei-

ter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Witex persönlich wegen der Verletzung Witex obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

f) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten**, die mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch Witex beginnt.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Witex ist der **Kunde** gegenüber Witex zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Augustdorf/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei deutlich **verspäteter oder ausbleibender Abnahme** der Lieferung durch den Kunden ist Witex berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im **Eigentum von Witex**. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-8. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.

2. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden kann Witex ohne Verzicht auf weitergehende Rechte den Vertrag ersatzlos durch eine einseitige Reduktion der vertraglichen Pflichten sowohl des Kunden und von Witex modifizieren. Die **Reduktion der vertraglichen Pflichten** hat ausschließlich die zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht erbrachten Leistungen des Kunden und von Witex zum Gegenstand und kann nur mit der Konsequenz erklärt werden, dass damit sowohl der Kunde wie auch Witex ihre vertraglichen Pflichten erfüllt haben und keine weiteren Leistungen geschuldet sind. Die Reduktion betrifft nicht die bereits erbrachten Leistungen sowie Witex zustehende Rechtsbehelfe.

3. Ohne Verzicht von Witex auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Witex uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen Witex erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z. B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Witex gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Witex entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An von Witex in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Witex alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.

5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Witex mit dem Kunden ist Augustdorf/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn Witex die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von **INCOTERMS** oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art beinhaltet keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel. Witex ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen.

2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) in der englisch-sprachigen Fassung sowie die in Augustdorf/Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die **INCOTERMS 2000** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.

4. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration (LCIA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einer von dem Kläger und von dem Beklagten benannt wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. Witex ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den staatlichen Gerichten in Augustdorf/Deutschland oder am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.

5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.